

SR-Nr:	410.1.1
Genehmigungsinstanz:	Gemeinderat
Beschluss vom:	7. April 2026
Inkraftsetzung:	1. August 2026
Klassifizierung:	öffentlich

Subventionsreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
	Art. 1. Einleitung	3
	Art. 2. Grundsätze	3
II.	GELTUNGSBEREICH	3
	Art. 3. Erwerbstätige Erziehungsberechtigte	3
	Art. 4. Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte	3
	Art. 5. Sozialhilfe – wirtschaftliche Hilfe	3
III.	BERECHNUNG DER HÖHE DER SUBVENTIONEN	3
	Art. 6. Grundsatz	3
	Art. 7. Betreuungstarife	3
	Art. 8. Höhe der Subventionen	4
	Art. 9. Neuberechnung der Subventionen (Revisionen)	5
	Art. 10. Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten	6
	Art. 11. Einreichung Gesuch	6
	Art. 12. Sonder- und Härtefälle	6
	Art. 13. Meldepflicht	6
IV.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	Art. 14. Ersatz aller bisher gefassten Beschlüsse	6
	Art. 15. Übergangsbestimmungen	7
	Art. 16. Inkraftsetzung	7

I. Allgemeines

Art. 1. Einleitung

Die Gemeindeversammlung hat für die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die externe Betreuung eine Betreuungs- und Subventionsverordnung (BSV) erlassen. Das vorliegende Reglement ist als Ergänzung dazu zu betrachten und legt detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um von Subventionen auf die von der Gemeinde definierten Vollkostentarife der Betreuungseinrichtungen profitieren zu können und nach welchem Massstab die Gelder verteilt werden.

Art. 2. Grundsätze

Es gelten die Grundsätze der Betreuungs- und Subventionsverordnung.

II. Geltungsbereich

Art. 3. Erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Es gelten die Bestimmungen der Betreuungs- und Subventionsverordnung.

Art. 4. Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu betreuen, können mit einer schriftlichen Begründung bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereichs stellen. Die zuständige Behörde trifft eine definitive Entscheidung. Für die schulergänzende Betreuung und die Tagesschule ist die Schulpflege zuständig, für die familienergänzende Betreuung die Sozialbehörde.

Art. 5. Sozialhilfe – wirtschaftliche Hilfe

Es gelten die Bestimmungen der Betreuungs- und Subventionsverordnung.

III. Berechnung der Höhe der Subventionen

Art. 6. Grundsatz

Es gelten die Bestimmungen der Betreuungs- und Subventionsverordnung.

Art. 7. Betreuungstarife

Es gelten die Bestimmungen der Betreuungs- und Subventionsverordnung.

Art. 7.1 Tarife Kinderkrippen und Tagesfamilien

Die maximal anerkannten Tarife im Bereich der familienergänzenden Betreuung werden wie folgt festgelegt:

Kinderkrippe: Fr. 130.00/ganzer Tag/Kind (Anzahl Stunden gemäss Vertrag Krippe)
Fr. 140.00/ganzer Tag/Kind für Kinder unter 18 Monaten
Fr. 90.00/halber Tag/Kind (Anzahl Stunden gemäss Vertrag Krippe)
Fr. 100.00/halber Tag/Kind für Kinder unter 18 Monaten

Tagesfamilie: Fr. 105.00/Kind – ab 10 - 12 Std.*)
Fr. 95.00/Kind – ab 7 - 10 Std.*)
Fr. 80.00/Kind – ab 6 - 7 Std.*)
Fr. 75.00/Kind – ab 5 - 6 Std.*)
Fr. 65.00/Kind – ab 4 - 5 Std.*)
Fr. 15.00/Kind – pro Stunde bis max. 3 Std.*)
Fr. 14.00 nur Mittag- oder Abendessen

*) Kinder unter 18 Monaten gilt ein Zuschlag von Fr. 10.00 auf die oben aufgeführten Tarife.

Art. 7.2 Tarife Spielgruppen

Die Tarife werden von den Spielgruppen festgelegt.

Art. 7.3 Tarife schulergänzende Betreuung und Tageschule¹

Die Tarife der schulergänzenden Betreuung und der Tagesschule werden von der Primarschulpflege festgelegt.

Art. 8. Höhe der Subventionen

Das massgebende Gesamteinkommen berechnet sich nach den effektiven Einnahmen aller im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten. Es setzt sich zusammen aus Einkünften aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie von Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Renten bzw. Pensionen, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert) usw. Dazu werden entsprechende Einkommensnachweise der letzten drei Monate bzw. bei stark schwankendem Einkommen der letzten sechs Monate herangezogen (unter Aufrechnung allfälliger Quellensteuern und des 13. Monatslohnes etc.). Das Einkommen wird in jedem Fall auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Allfällige zu leistende Unterhaltsbeiträge an Kinder ausserhalb des Haushalts werden in Abzug gebracht.

Bei Erziehungsberechtigten, welche sich aktuell im Scheidungsverfahren befinden und den gemeinsamen Haushalt aufgelöst haben, wird bis zur gerichtlichen Regelung das Einkommen beider Ehegatten berücksichtigt (unter Anrechnung der zu belegenden Lebenshaltungskosten des umgezogenen Elternteils). Wurde ein Eheschutzverfahren eingeleitet, ist nur das Einkommen des Elternteils massgebend, bei dem das Kind wohnt. Nach erfolgter Eheschutzverhandlung ist eine Neuberechnung vorzunehmen.

Das steuerbare Vermögen ergibt sich aus der letzten definitiven Steuerveranlagung sowie der letzten eingereichten Steuerklärung aufgrund einer internen Anfrage ans Steueramt.

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Erziehungsberechtigten inkl. der gemeinsamen oder aus vorherigen Beziehungen stammenden Kinder im gleichen Haushalt.

Subventionstabelle für Kinderkrippen, Tagesmütter, schulergänzende Betreuung, Tagesschule und gemeindeeigene Ferienbetreuung:

Massgebendes Einkommen	Tarifstufe	Haushaltsgrösse – Anzahl Personen		
		2	3	4+
bis 55'000	1	90%	90%	90%
55'001 - 65'000	2	80%	85%	90%
65'001 - 75'000	3	60%	65%	70%
75'001 - 85'000	4	40%	45%	50%
85'001 - 95'000	5	20%	25%	30%
95'001 - 105'000	6	0%	5%	10%
über 105'000	7	0%	0%	0%

Die Basis für die Ermittlung des Subventionsbetrages bildet die monatliche Rechnung des Leistungserbringers (maximal bis zu den anerkannten Betreuungstarifen gemäss Art. 10).

Subventionen für Spielgruppen

Für Subventionen bei Spielgruppen gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Das massgebende Einkommen liegt unter Fr. 75'000.00
- Die Spielgruppe muss zwingend zweimal wöchentlich besucht werden
- Es wird keine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt gemäss vorheriger Subventionstabelle.

Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen den Leistungserbringern gegenüber nicht nach, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Subventionen aufzuheben und den Eltern den Rabattanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

Art. 9. Neuberechnung der Subventionen (Revisionen)

Die zuständige Stelle überprüft den Rabatt mindestens einmal jährlich anhand der aktuellen Unterlagen. Eine Neuberechnung kann jederzeit innerhalb eines Monats erfolgen, wenn:

- sich der Betreuungsumfang ändert
- sich die Familienverhältnisse ändern und dies Einfluss auf den Anspruch hat
- das Einkommen um mehr als Fr. 5'000.00 pro Jahr verändert

Das Gesamteinkommen wird in der Regel durch Selbstdeklaration und die entsprechenden Unterlagen ermittelt. Die jährliche Überprüfung des Einkommens erfolgt an-hand der aktuellen Einkommensnachweise, das Vermögen wird auf Grundlage der letzten definitiven Steuerveranlagung überprüft.

Art. 10. Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten

Unabhängig von der Subventionshöhe werden von der Behörde Mindesttarife festgelegt. Diese betragen bei den Subventionen von Kinderkrippen oder Tagesfamilien Fr. 10.00 pro Tag und pro Kind (Verpflegungsbeitrag) und bei Spielgruppen Fr. 10.00 pro halben Tag.

Die Mindestbeiträge für die schulergänzende Betreuung und die Tagesschule werden von der Primarschulpflege festgelegt.

Art. 11. Einreichung Gesuch

Die Subvention gilt ab dem 1. des Monats, der auf die Einreichung des Gesuchs mit allen erforderlichen Unterlagen folgt. Es gelten ausserdem die Bestimmungen der Betreuungs- und Subventionsverordnung.

Art. 12. Sonder- und Härtefälle

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen minus Elternbeiträge) unter dem sozialen Existenzminimum gemäss erweitertem SKOS-Budget liegt. In diesen Fällen wird auf Antrag eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde vorgenommen, d.h. für die schulergänzende Betreuung und die Tagesschule durch die Schulpflege und für die familienergänzende Betreuung durch die Sozialbehörde.

Sonderfälle, wie z.B. sonderpädagogische Massnahmen oder falls die Krippen in Oberglatt keine freien Plätze verfügbar haben, werden durch die zuständige Behörde individuell geregelt, d.h. für die schulergänzende Betreuung und die Tagesschule durch die Schulpflege und für die familienergänzende Betreuung durch die Sozialbehörde.

Art. 13. Meldepflicht

Es gelten die Bestimmungen der Betreuungs- und Subventionsverordnung.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14. Ersatz aller bisher gefassten Beschlüsse

Dieses Reglement ersetzt alle bisher gefassten Beschlüsse über die Finanzierung von schul- und familienergänzenden Einrichtungen.

Art. 15. Übergangsbestimmungen

Der Gemeinderat genehmigte dieses Reglement mit Beschluss vom 7. April 2026 vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Betreuungs- und Subventionsverordnung durch die Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung genehmigte die Verordnung mit Beschluss vom 17. Juni 2026.

Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, bis jetzt ausgerichtete Subventionen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandswahrung.

Art. 16. Inkraftsetzung

Das vorliegende Subventionsreglement tritt per 1. August 2026 in Kraft.

Gemeinderat Oberglatt

Roger Rauper
Gemeindepräsident

Dominic Plüss
Gemeindeschreiber